

Wir informieren

Gleichstellung

Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erhalten oder ihren bisherigen nicht behalten können.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Damit Sie einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden können, muss ein Grad der Behinderung (GdB) von **mindestens 30** festgestellt worden sein. Zudem müssen Sie einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen bzw. sich in Deutschland aufhalten.

Die Gleichstellung muss bei der **Agentur für Arbeit** beantragt werden. Dies ist sowohl online, als auch per Telefon unter der kostenlosen Servicehotline (0800/4555500) möglich.

Beachten Sie, dass die Agentur für Arbeit für ihre Entscheidung auch Ihren Arbeitgeber befragen darf. Sollten in Ihrem Betrieb mindestens fünf schwerbehinderte Menschen angestellt sein, wird zusätzlich auch die Schwerbehindertenvertretung angehört. Für beides ist aber Ihre Zustimmung notwendig. Stimmen Sie nicht zu, hat dies grundsätzlich keine rechtlichen Folgen, kann sich auf die Entscheidung jedoch negativ auswirken, sofern die Sachlage ohne Ihren Arbeitgeber nicht richtig aufgeklärt werden kann.

Eine Gleichstellung kommt nur in Betracht, wenn Ihr aktueller Arbeitsplatz behinderungsbedingt gefährdet ist, Sie keinen anderen geeigneten Arbeitsplatz bekommen können oder aufgrund Ihrer Behinderung Wettbewerbsnachteile am Arbeitsplatz bestehen. Von einer behinderungsbedingten Gefährdung des Arbeitsplatzes ist beispielsweise auszugehen, wenn Sie vermehrt Fehlzeiten aufgrund Ihrer Behinderung haben oder eine dauerhafte, verminderte Belastbarkeit am Arbeitsplatz besteht. Dabei müssen Sie grundsätzlich dazu in der Lage sein, die Tätigkeit auf dem vorhandenen Arbeitsplatz ausüben zu können.

Fallen die Voraussetzungen einer Gleichstellung weg, kann diese widerrufen werden. In dem Fall behalten Sie die Rechte aus der Gleichstellung aber noch bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs.

Welche Vorteile bietet eine Gleichstellung?

Sobald über Ihren Antrag positiv entschieden wurde, stehen Ihnen folgende Vorteile zu:

- besonderer Kündigungsschutz
- Anspruch auf eine behinderungsgerechte Beschäftigung
- bevorzugte Berücksichtigung bei beruflichen Bildungsmaßnahmen
- Anspruch auf Freistellung von Mehrarbeit
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Kostenübernahme für Hilfsmittel oder besondere Reha-Angebote)
- Hilfe bei der Arbeitsplatzgestaltung (z.B. für barrierefreie Umbauten)
- Betreuung durch spezielle Fachdienste (z.B. durch die Integrationsfachdienste)



- Lohnkostenzuschüsse für den Arbeitgeber und weitere Anreize zur Beschäftigung
- Wahlberechtigung für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung im Unternehmen

Kommt eine Gleichstellung auch bei Arbeitslosigkeit oder besonderem Kündigungsschutz in Frage?

Auch Arbeitslose können einen Antrag auf Gleichstellung stellen. Dies setzt neben einem GdB von mindestens 30 voraus, dass die Gleichstellung notwendig ist, um einen Arbeitsplatz zu erlangen. Es muss dabei kein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegen.

Sollten Sie unter besonderem Kündigungsschutz stehen, weil Sie z.B. verbeamtet sind, kann eine Gleichstellung trotzdem möglich sein. Hierzu bedarf es aber einer besonderen Begründung, warum Ihr Arbeitsplatz nachvollziehbar unsicherer als bei Kollegen ohne Behinderung ist. Beispiele hierfür sind eine drohende Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder in den Ruhestand oder die Auflösung der Behörde, bei welcher Sie tätig sind.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und eine persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre nächste VdK-Geschäftsstelle.